

Sitzung vom 23. Oktober 2013

**1154. Anfrage (Umsetzung Zusatzleistungsgesetz § 21a und § 21b
[EG zum KVG])**

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Andreas Geistlich, Schlieren, und Jörg Kündig, Gossau, haben am 9. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Die Änderung im Zusatzleistungsgesetz betreffend Direktüberweisung des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung muss per 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Es wurde gemäss Angaben des Regierungsrates eine Arbeitsgruppe gebildet, welche den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und der Sozialversicherungsanstalt (SVA) koordinieren bzw. steuern soll.

Rückmeldungen aus Städten und Gemeinden deuten jedoch darauf hin, dass nicht alle bereit sein werden.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Umsetzung von ZLG § 21a und § 21b gemäss Art. 21 ELG (Direktüberweisung Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung) per 1. Januar 2014 für den ganzen Kanton Zürich gewährleistet?
2. Sollte die Umsetzung nicht flächendeckend vorgenommen werden, entstehen bei Zu- oder Wegzug von anspruchsberechtigten Personen administrative Probleme. Wie sollen diese Fälle von den Durchführungsstellen bearbeitet werden?
3. Entspricht die durchschnittliche Krankenkassenprämie der Grundprämie?
4. Können Bezüger von Ergänzungsleistungen verpflichtet werden, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln? Oder gibt es dazu eine Empfehlung?
5. Müssen die Durchführungsstellen für Zusatzleistungen sogenannte «Schattenfälle» führen? Dabei handelt es sich um diejenigen Fälle, die zwar keine Ergänzungsleistungen, jedoch die durchschnittliche Krankenkassenprämie erhalten.
6. Wie sollen obgenannte Fälle konkret behandelt werden?
7. Entgegen den ursprünglichen Aussagen entsteht für die Gemeinden ein Mehraufwand bezüglich Datenaustauschs mit der SVA. Kann dieser beziffert werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Linda Camenisch, Wallisellen, Andreas Geistlich, Schlieren, und Jörg Kündig, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 21a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) ist der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht mehr den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL), sondern direkt den Krankenversicherern auszubezahlen. Damit soll die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel verhindert werden. Nach der Verabschiedung der entsprechenden Gesetzesänderung durch die eidgenössischen Räte am 19. März 2010, setzte sie der Bundesrat am 22. Juli 2011 zusammen mit dem ausführenden Verordnungsrecht auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Umsetzung im kantonalen Recht besteht eine zweijährige Übergangsfrist bis Ende 2013.

Am 14. Januar 2013 verabschiedete der Kantonsrat die kantonale Umsetzungsregelung im Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG; LS 831.3). Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war, setzte der Regierungsrat die Gesetzesänderung am 11. September 2013 zusammen mit den ausführenden Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Umsetzungsregelung von §§ 21a und 21b ZLG sieht vor, dass die Auszahlung des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Kanton Zürich wie bei der individuellen Prämienverbilligung einheitlich über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) abgewickelt wird.

Bereits im Frühjahr 2010 hat das Kantonale Sozialamt die erforderlichen Umsetzungsarbeiten im Kanton unter Einbezug des Amtes für Zusatzleistungen der Stadt Zürich sowie der SVA eingeleitet. Entgegen dem Verlauf dieser Umsetzungsarbeiten und den jeweiligen Kontakten mit der Sicherheitsdirektion teilte die Stadt Zürich (Sozialdepartement) der Sicherheitsdirektion im September 2012 mit, dass sie eine Anpassung der bestehenden städtischen Zusatzleistungsapplikation an die neu vorgeschriebene Direktüberweisung des Pauschalbetrags als zu unwendig betrachte und stattdessen die Einführung einer neuen Applikation vorziehe. Diese neue Applikation stünde aber erst 2015 zur Verfügung. Überrascht von der Haltung der Stadt Zürich wurden neben der Sicherheitsdirektion vor allem die derzeit 18 Städte und Gemeinden,

die der städtischen Applikation angeschlossen sind. In ihrem Antwortschreiben und in der weiteren Folge hat die Sicherheitsdirektion die Stadt Zürich auf ihre Umsetzungspflicht hingewiesen.

Zu Frage 1:

Die Stadt Zürich hat nach dem Gesagten die erforderlichen Vorkehren nicht getroffen, um den Pauschalbetrag gemäss Vorgabe ab 1. Januar 2014 über die SVA auszuführen. Das trifft auch die Städte und Gemeinden, die der Zusatzleistungsapplikation der Stadt Zürich angeschlossen sind.

Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung finanziert. Die dafür zuständige Gesundheitsdirektion hat gegenüber den genannten Städten und Gemeinden festgehalten, dass diese die Kosten aus Doppelzahlungen sowie Mehraufwendungen, die beim Kanton namentlich bezüglich der Abrechnung anfallen, selber tragen müssten. Kein materieller Nachteil ergibt sich aus der Säumnis der Stadt Zürich und der ihrer Zusatzleistungsapplikation angeschlossenen Städte und Gemeinden für die Bezügerinnen und Bezüger von EL.

Bei den übrigen 152 Gemeinden laufen die Vorbereitungsarbeiten planmässig.

Zu Frage 2:

Bei den EL handelt es sich um monatlich ausgerichtete Leistungen. Erfolgt ein Wegzug, werden die Leistungen auf Ende des Monats eingestellt. Am neuen Wohnort ist ein entsprechendes neues Gesuch um EL einzureichen.

Zu Frage 3:

Die regionale Durchschnittsprämie wird durch den Bund – unabhängig von der Grundprämie – gemäss Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) festgelegt.

Zu Frage 4:

Die Versicherten sind in der Wahl ihrer Krankenkasse frei. Sie haben zu beachten, dass in der Bedarfsrechnung der EL einzig der Pauschalbetrag als anerkannte Ausgabe berücksichtigt wird.

Zu Fragen 5 und 6:

Sogenannte «Schattenfälle» (Bezügerinnen und Bezüger von EL, die nur den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und keine weiteren Leistungen der EL erhalten) sind wie die übrigen EL-Fälle zu führen.

Zu Frage 7:

Die Entschädigung an die SVA für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Direktüberweisung des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung trägt gemäss § 21b Abs. 3 ZLG der Kanton.

Städte und Gemeinden haben ihre Informatiklösungen so anzupassen, dass die erforderlichen Daten der SVA übermittelt werden können. Zudem haben sie den Personalaufwand im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten an die SVA zu tragen. Es bestehen verschiedene Informatiklösungen. 81 Städte und Gemeinden benutzen die Zusatzleistungsapplikation ZUSCALC. Das für diese Applikation zuständige Informatikunternehmen geht für die entsprechenden Städte und Gemeinden von einmaligen Anpassungskosten von gesamthaft zwischen Fr. 150 000 und Fr. 200 000 aus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi